

## Energie Wasser Bern

Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern  
Telefon 031 321 31 11, info@ewb.ch, ewb.ch

# Nutzungsbedingungen von Energie Wasser Bern für den Eventraum EZF («Nutzungsbedingungen Eventraum EZF»)

## 1. Geltungsbereich

Diese Nutzungsbedingungen regeln die Vermietung des Eventraums EZF inkl. Nebenräume und technische Einrichtungen gemäss dem Mietvertrag (nachfolgend «Mietobjekt») durch Energie Wasser Bern an Privatpersonen und juristische Personen. Die «Nutzungsbedingungen Eventraum EZF» sind Bestandteil des mit den Mieterinnen und Mietern abgeschlossenen Mietvertrags.

## 2. Zustandekommen des Vertrags

2.1. Energie Wasser Bern prüft die Online-Buchungsanfrage der Mieterinnen und Mieter. Verläuft diese positiv und ist das Mietobjekt verfügbar, erstellt Energie Wasser Bern eine Offerte.

2.2. Der Mietvertrag kommt zustande, sobald der von der Mieterin oder dem Mieter eigenhändig unterschriebene Mietvertrag bei Energie Wasser Bern eingegangen ist.

## 3. Leistungen von Energie Wasser Bern

3.1 Energie Wasser Bern vermietet das Mietobjekt für Vereine und geschäftliche Anlässe. Die Durchführung von privaten Anlässen und Partys im Mietobjekt ist **nicht** erlaubt.

3.2. Sollte das Mietobjekt aufgrund höherer Gewalt kurzfristig nicht zur Verfügung stehen, ist Energie Wasser Bern nicht verpflichtet, ein Ersatzmietobjekt zur Verfügung zu stellen.

## 4. Entgelt

4.1. Energie Wasser Bern verrechnet den Mieterinnen und Mietern den im Mietvertrag festgelegte Entgelt.

4.2. Gegebenenfalls können Mieterinnen und Mietern folgende Zusatzkosten verrechnet werden:

a. Auslösen Brandmeldealarm	CHF 2'500.00
b. Administrativaufwand pro Stunde	CHF 100.00
c. Behebung allfälliger Schäden	effektive Kosten.

## 5. Stornierung

Bei Absage nach Zustandekommen des Mietvertrags, schulden die Mieterinnen und Mieter folgende Annullationskosten:

a. bis 61 Tage vor der Veranstaltung	keine Kosten
b. 60 bis 31 Tage vor der Veranstaltung	50 % des vereinbarten Entgelts;
c. 30 bis 0 Tage vor der Veranstaltung	100 % des vereinbarten Entgelts.

## 6. Pflichten der Mieterinnen und Mieter

6.1. Die Mieterinnen und Mieter teilen Energie Wasser Bern eine Woche vor Durchführung des Events folgende Angaben schriftlich mit:

- Ablaufplan des Events;
- Teilnehmerzahl (geschätzt oder angemeldet);
- Detailangaben zur benötigten Technik, Infrastruktur und Bestuhlung;
- Material, welches sie mitbringen: Dekoration, Ausstellungsmaterial;
- weitere Informationen, welche die Vorbereitungen resp. den Betrieb von Energie Wasser Bern betreffen.

6.2. Die Mieterinnen und Mieter verwenden das Mietobjekt gemäss ihren Angaben (Ziff. 6.1). Die Zahl der am Anlass teilnehmenden Personen darf 140 nicht übersteigen.

6.3. Die Mieterinnen und Mieter müssen während dem Anlass persönlich anwesend sein. Sie tragen auch die Verantwortung dafür, dass diese Nutzungsbedingungen eingehalten werden und keine Schäden am Mietobjekt entstehen.

6.4. Wird der Anlass ganz oder teilweise durch Dritte organisiert, so sind die Mieterinnen und Mieter dafür verantwortlich, dass diese Nutzungsbedingungen auch durch Dritte eingehalten werden.

6.5. Die Mieterinnen und Mieter sind dafür verantwortlich, dass die am Anlass beteiligten Personen (Gäste, Cateringmitarbeitende etc.) zum Parkieren ausschliesslich die im Anhang zum Mietvertrag definierten Parkplätze benutzen. Das Parkieren auf anderen Parkplätzen von Energie Wasser Bern ist untersagt.

6.6. Aus betriebstechnischen Gründen muss dem Personal von Energie Wasser Bern der Zutritt zum Mietobjekt und dessen technischen Anlagen jederzeit gewährt werden.

6.7. Die Mieterinnen und Mieter sind dafür verantwortlich, dass folgende Bestimmungen eingehalten werden:

- das Mietobjekt ist eine rauchfreie Zone; Rauchen ist nur im Eingangsbereich bei der Drehtür oder auf der Terrasse beim Personalrestaurant erlaubt;
- im Mietobjekt dürfen keine Rauch- oder Nebelmaschinen verwendet werden;
- auf dem Vorplatz dürfen keine Finnenkerzen und Feuerwerkskörpern gezündet und abgebrannt werden;
- das Mobiliar, die Technik sowie die gesamte Infrastruktur im Mietobjekt und in den weiteren Räumlichkeiten sind mit Sorgfalt zu behandeln.

## 7. Übergabe des Mietobjekts

7.1. Der Termin für die Raumübergabe wird direkt zwischen den Mietparteien vereinbart. Ein Verlust des Schlüssels muss umgehend an Energie Wasser Bern (telefonisch via 031 321 31 11 oder ausserhalb der Bürozeiten per E-Mail an [erlebnisenergie@ewb.ch](mailto:erlebnisenergie@ewb.ch)) gemeldet werden. Die Kosten für den Schlüsselerersatz nach einem allfälligen Verlust gehen zu Lasten der Mieterinnen und Mieter.

7.2. Vor der Rückgabe des Mietobjekts entsorgen die Mieterinnen und Mieter den Abfall und die grösseren Materialresten in den dafür vorgesehenen Behältern.

## 8. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

8.1. Energie Wasser Bern stellt den Mieterinnen das Entgelt sowie allfällige Zusatzkosten gemäss Vertrag nach dem Anlass in Rechnung.

8.2. Auf das Vertragsverhältnis findet zudem der Tarif über die Gebührenerhebung für technische und administrative Leistungen durch Energie Wasser Bern (Gebührentarif; SSSB 741.11) Anwendung.

## 9. Haftung

Die Haftung von Energie Wasser Bern richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von direkten oder indirekten Schäden.

## 10. Datenschutz

10.1 Die Datenschutzbestimmungen von Energie Wasser Bern sind auf der Webseite [ewb.ch/datenschutz](http://ewb.ch/datenschutz) publiziert.

10.2. Die Mieterinnen und Mieter sind damit einverstanden, dass Energie Wasser Bern ihre Daten für eigene Marketingzwecke verwendet.

10.3. Die Mieterinnen und Mieter stimmen einer allfälligen Bonitätsprüfung durch Energie Wasser Bern zu.

**11. Schlussbestimmungen**

11.1. Die Mieterinnen und Mieter schliessen den Vertrag auf eigene Rechnung ab. Sie sind nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

11.2. Die Mieterinnen und Mieter sind nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber Energie Wasser Bern mit Rechnungen von Energie Wasser Bern zu verrechnen.

11.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

11.4. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.**